

ZH_OBERGERICHT PS140205 vom 5. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140205

FR: ZH_OBERGERICHT PS140205 du 5 septembre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140205 del 5 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichts Uster eröffnete mit Urteil vom

E. 5

Der Beschwerdeführer hat keinen Nachweis zur Glaubhaftmachung seiner Zahlungsfähigkeit erbracht; er hat sich dazu nicht geäußert und keine sachdienlichen Unterlagen eingereicht. Vor diesem Hintergrund kann die finanzielle Lage des Beschwerdeführers nicht beurteilt werden. Der Beschwerdeführer vermag somit nicht glaubhaft darzulegen, dass er zahlungsfähig im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 6

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und aus dem geleisteten Vorschuss zu beziehen. Parteientschädigungen sind mangels entstandener Umtriebe nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.